



Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule (Mittagsbetreuungs-Satzung) vom 19.08.2013

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Rudelzhausen betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig. Aufgenommen werden nur Kinder, die im Sprengel der Grundschule ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben; Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Höchstzahl der Gruppe wird von der Gemeinde in Absprache mit der Schulleitung und der Leiterin der Einrichtung festgelegt.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

§ 4 Öffnungszeiten, Verpflegung

(1) Die Mittagsbetreuung ist an Werktagen, mit Ausnahme Samstag, geöffnet. Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die Mittagsbetreuung nicht angeboten. In den Schulferien ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

(2) Die Mittagsbetreuung wird ab Schulschluss bis längstens bis 16.00 Uhr angeboten.

(3) Für Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, wird gegen Bezahlung ein Mittagessen angeboten.

§ 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Schule unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 6 Ausschluss

Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der „Mittagsbetreuung“ ernsthaft stören, können von der Leiterin in Absprache mit der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet. Des Weiteren kann ein Ausschluss folgen, wenn die/der Personensorgeberechtigte(n) mit der Zahlung der Gebühr trotz Mahnung mehr als 1 Monat im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Falle die Gemeinde.

§ 9 Kündigung

(1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten vier Monate des Mittagsbetreuungsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Mittagsbetreuungsjahres zulässig.

§ 10 Versicherung

Für die Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

**§ 11
Betreuungsjahr**

Die Mittagsbetreuung beginnt zu Schulanfang im September eines Jahres und endet zum Ende des Schuljahres im Juli eines Jahres.

**§ 12
Gebührenerhebung**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule“ vom 25.10.1999 außer Kraft.

Rudelzhausen, 19.08.2013

gez.

Konrad Schickaneder
Erster Bürgermeister